

SATZUNG

des Tischtennisclubs Rheindahlen 1950 e. V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins -

Der Verein trägt den Namen „Tischtennisclub Rheindahlen 1950 e. V.“
Er hat seinen Sitz in 41179 Mönchengladbach.

§ 2 - Zweck des Vereins -

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Dies wird insbesondere erreicht durch

- Förderung des Leistungssports
- Förderung des Breitensports
- Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Organisationen zur Talentfindung und - Förderung
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichem Schwerpunkt

Jede Beteiligung auf parteipolitischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Gebieten ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur auf einer Generalversammlung mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

§ 3 - Mitglieder -

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft -

Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.

Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei Eintritt eines Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung eines Elternteils oder des Vormundes als Einwilligungserklärung erforderlich.

Ehrenmitglieder werden entsprechend einer besonderen Ehrenordnung benannt.

§ 5 - Ablehnung eines Aufnahmeantrages -

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht dem Anmeldenden gegenüber nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt -

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in dem die Austrittsanzeige erfolgt ist. Steht der Austritt in Verbindung mit einem Wechsel der Spielberechtigung, entfällt die Kündigungsfrist. Austrittsanzeigen müssen eigenhändig unterschrieben und durch Einschreiben abgesandt werden, oder gegen Empfangsbestätigung eines Vorstandsmitglieds angezeigt werden.

Der Austritt eines Minderjährigen kann nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

§ 8 - Ausschließung -

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können nach vorheriger Anhörung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht mit Mehrheitsbeschluss statt, entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über den endgültigen Ausschluss.

Bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Jahr entscheidet der Vorstand ohne Anhörung mit Mehrheitsbeschluss über einen Ausschluss. Eine Beschwerde hiergegen ist nicht zulässig. Der Auszuschließende hat das Recht zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen, er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder -

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unumschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Satzung.

§ 10 - Beiträge -

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Generalversammlung fest.

Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom außerordentlichen (Jugendliche) zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. April fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Die Beiträge zieht der Verein von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin ein. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adressen mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Abs.1 BGB mit 6 Prozentpunkten nach §2447 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Erforderlichenfalls kann die Generalversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit. Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

§ 11 - Strafen -

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Sitte und Anstand in den Versammlungen und auf vom Verein abgehaltenen Veranstaltungen verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben, können bestraft werden. Soweit Strafen verhängt werden sollen, die nicht in dieser Satzung festgelegt sind, können solche nur vollzogen werden, wenn hierüber Regelungen in einer besonderen Disziplinarordnung erlassen sind.

§ 12a - Haftung -

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

Der Verein, seine Vorstandsmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs.1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen nach Abs.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 12b – Haftung bei sportlichen Veranstaltungen

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Er ist aber verpflichtet einer Sportunfallversicherung und Haftpflichtversicherung anzugehören.

§ 13 - Organe des Vereins -

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand.

§ 14 - Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)

Einmal im Jahr findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin der Versammlung wird vom Vorstand bestimmt und muss zehn Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gemacht werden, die 18 Jahre alt sind und älter.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen, müssen drei Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein und sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss es auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder tun. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einen durch die Generalversammlung gewählten Versammlungsleiter. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Verlangen eines Mitglieds muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

§ 15 - Der Vorstand -

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus vier Mitgliedern:

1. der 1. Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Kassierer

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Es können bis zu vier weitere Beisitzer gewählt werden.

§ 16 - Wahl des Vorstandes -

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf unbestimmte Zeit. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat der Vorstand ein Vereinsmitglied zu wählen, welches das Amt kommissarisch verwaltet. Die Wahl muss einstimmig erfolgen.

§ 17a - Aufgaben des Vorstandes -

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen gegen Quittungen in Empfang. Zur Unterstützung seines Amtes können durch die Generalversammlung Unterkassierer gewählt werden, die jedoch nicht zum Vorstand gehören.

Der Vorstand ist berechtigt, dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied die Ermächtigung zu erteilen, Rechtsgeschäfte und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich durch.

§17b – Regelung einer Vergütung für Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus und haben keinen Anspruch auf eine Vergütung der Tätigkeit. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB wird ausgeschlossen.

§ 18 - Ausschüsse -

Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordentlichen Ablauf der Vereinsführung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein brauchen.

§ 19 - Kassenprüfer -

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt - Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Prüfung der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungs-gemäße Kassenführung des Vereins zu unterrichten. Die Kassenführung kann in jedem Vierteljahr, muss aber einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Generalversammlung, frühestens drei Wochen vorher, erfolgen.

§ 20 - Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 - Verbandszugehörigkeit -

Der Verein gehört dem Westdeutschen Tischtennisverband und als solcher dem Deutschen Tischtennisverband als Mitglied an. Der Austritt kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Generalversammlung beschlossen werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen grundsätzlich die Beschlüsse ihrer übergeordneten Organisationen an,

§ 22 - Auflösung des Vereins -

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tischtennisport.

Diese Satzung ist in der Generalversammlung am 27. April 1990 beschlossen worden.

Diese Satzung ist in der Generalversammlung am 03. Juli 1992 geändert worden zu §2, §10 und §23.

Diese Satzung ist in der Generalversammlung am 02. Juli 1993 geändert worden zu §10.

Diese Satzung ist in der Generalversammlung am 18. Februar 2005 geändert worden zu §2 und §10.

Diese Satzung ist in der Generalversammlung am 14. März 2014 geändert worden zu §10, §12, §15, §17, §19 und §22.

41179 Mönchengladbach, den 14. 03. 2014